

Satzung des Kölner Börsenverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kölner Börsenverein e.V.“ (KBV). (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen. (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

(1) Der Kölner Börsenverein e.V. unterstützt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen und der Information der Allgemeinheit bezüglich des Börsen- und Wertpapierwesens. (3) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch spezifische Veranstaltungen wie den „Kölner Börsentag“, regelmäßige Vereinstreffen und Publikationen des Vereins. (4) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Ihm steht ein Ablehnungsrecht zu, sofern der Antragsteller den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln droht. Voraussetzung ist die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied, dass es die Satzung anerkennt. (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen. Über die Fördermitgliedschaft wird ein Fördervertrag geschlossen. (3) Ehrenmitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

(1) Jedes Mitglied hat den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Für einheitliche Mitgliedergruppen kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterschiedlich festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Monat des Kalenderhalbjahres fällig. Er ist im voraus zu entrichten. (2) Über die Erhebung und die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Wahrnehmung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. (2) Alle Mitglieder sind berechtigt unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für besondere Veranstaltungen können auch von Mitgliedern gesonderte Beiträge erhoben werden. (3) Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. (4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. (5) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 6 Austritt und Ausschluss vom Verein

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod des Mitglieds; b) durch den schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds, der spätestens vier Wochen zum Ablauf des Kalenderhalbjahres dem Vorstand zugegangen sein muss und mit Ende des laufenden Kalenderhalbjahres wirksam wird; c) durch Vertragsablauf bei Fördermitgliedern; d) durch Ausschluss, über den grundsätzlich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat beschließt. Der Ausschluss ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:
aa) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und in der

zweiten Mahnung die Streichung angedroht worden ist. Die Streichung darf frühestens einen Monat nach Absendung des zweiten Mahnbescheides beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen.

bb) Ein Mitglied kann auch dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Pflicht nicht nachkommt, einen Adresswechsel innerhalb einer sechsmonatigen Frist dem Vorstand anzuzeigen. Die Streichung wird mit Beschlussfassung wirksam und bedarf keiner weiteren Mitteilung. cc) Ferner ist der Ausschluss aus wichtigem Grund möglich. Vor der Beschlussfassung darüber muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung hat bei ihrer nächsten ordentlichen Einberufung über die Beschlussfassung des Vorstandes zu entscheiden, wobei die Bestätigung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Beschluss sofort und endgültig wirksam. Zwischen der Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) Mitgliederversammlung b) Vorstand
c) Beirat d) Kassenprüfer e) Schatzmeister.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens vier Monate nach Beginn des laufenden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor

der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Satzungsänderungen
- c) Ausschluss eines Mitglieds
- d) Auflösung des Vereins
- e) Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag
- f) Wahl des Schatzmeisters

(4) Der Vorstand ist zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung. (5) Wahlen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist in einem zweiten Wahlgang mit denselben Kandidaten gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl findet Stichwahlen statt, wobei gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. (8) Der Vorstand kann auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auch- ganz oder teilweise- als Gruppe in einem Wahlgang gewählt werden. Hierzu ist erforderlich, dass die satzungsmäßigen Funktionen der Vorstände den einzelnen Kandidaten bereits vor der Wahl zugeordnet werden. Die Gruppe ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen enthält; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Erhält die Gruppe weniger Stimmen, oder kommt die Gruppenwahl aus anderen Gründen nicht zustande, wird der Vorstand in Einzelwahl gewählt. (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (10) Die Mitgliederversammlung

wird beschlussfähig bei der Anwesenheit von sieben Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. (11) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. (12) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den weiteren Vorstandsmitgliedern. (2) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB. (3) Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt. (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt, bis die nächste Mitgliederversammlung neuerlich den Vorstand wählt. (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftlich oder mündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. (7) Die Vorstand tagt in der Regel einmal pro Monat, über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Ressortleitern und dem zweiten Vorstandsvorsitzenden; der zweite Vorsitzende leitet die Versammlungen, hat aber kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht als Vertreter eines anderen Beiratsmitglieds ausüben. Weitere Mitglieder des Beirats können von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden. (2) Der Beirat berät über die Vereinsangelegenheiten, spricht Empfehlungen an den Vorstand aus und stellt den Ersatzkassenprüfer. (3) Der zweite Vorsitzende beruft

den Beirat alle sechs Monate ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Über die Versammlung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahre gewählt. (2) Der Kassenprüfer hat die Jahresrechnung und den Bericht des Schatzmeisters auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen. (3) Zur Prüfung der Jahresrechnung hat der Schatzmeister die Unterlagen und Belege zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht dem Kassenprüfer mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. (4) Der Kassenprüfer fertigt über die Prüfung ein Protokoll und einen Prüfbericht. Der Bericht des Kassenprüfers ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen. (5) Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Rechnungsführung schlägt der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur gemeinnützigen Verwendung an den Bundesverband der Börsenvereine an deutschen Hochschulen e.V., Schloß, Mannheim.